



**SACHSEN-ANHALT**

Landesregulierungsbehörde

**Festlegung der  
Landesregulierungsbehörde  
Sachsen-Anhalt  
vom 02.05.2016**

zu Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die dritte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV).

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 4 und 28 GasNEV wegen der Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG für die dritte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV hat die Landesregulierungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt, im Folgenden „LRB“, am 02.05.2016 beschlossen:

- 1) Betreiber von Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 6 EnWG sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 01.07.2016 vollständig, schriftlich und elektronisch bei der LRB einzureichen. Abweichend von dieser Verpflichtung sind Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG, an deren Verteilernetz weniger als 15.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die einen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV bis zum 30.06.2016 stellen, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 01.10.2016 vollständig, schriftlich und elektronisch bei der LRB einzureichen.
- 2) Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber sind verpflichtet, den Unterlagen einen Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 28 GasNEV nebst Anhang beizufügen.
  - a) Der Bericht nebst Anhang ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in Anlage K zu dieser Festlegung vorgegeben ist.

- b) Der Bericht und die ihm beizufügenden Anlagen sind in elektronischer und in Schriftform vorzulegen.
- c) Die zum Anhang des Berichts gehörenden Erhebungsbögen sind ausschließlich elektronisch unter Nutzung der von der LRB zum Download bereitgestellten XLS-Datei vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLS-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden. Auf das Ausfüllen der Spalten II bis XXI im Arbeitsblatt „B. Betriebsabrechnungsbogen“ kann derzeit verzichtet werden.
- d) Die elektronische Übermittlung sämtlicher Unterlagen (Bericht, Erhebungsbögen etc.) erfolgt per E-Mail an [Ines.Ruebenack@mw.sachsen-anhalt.de](mailto:Ines.Ruebenack@mw.sachsen-anhalt.de).

*(Die Anlage K ist abrufbar auf der Internetseite der Landesregulierungsbehörde unter der Adresse: <http://www.landesregulierungsbehoerde@sachsen-anhalt.de>; Menüpunkte: → „Veröffentlichungen“ → „Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 6 EnWG für die dritte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV“)*

- 3. Soweit den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet für die ihnen überlassenen Anlagegüter jeweils einen eigenen Erhebungsbogen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffern 2c) bis 2d) zu übermitteln (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen).
- 4. Soweit gegenüber den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern von verbundenen Dritten Dienstleistungen erbracht wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, für alle Dienstleistungen, für die im Jahre 2015 eine Entgelt in Höhe von mindestens fünf Prozent der Erlösobergrenze des Netzbetreibers für dieses Jahr entrichtet wurde, jeweils einen eigenen Erhebungsbogen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffern 2c) bis 2d) zu übermitteln (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen).
- 5. Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber, die nicht am vereinfachten Verfahren teilnehmen, sind verpflichtet, der LRB innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Mitteilung über die Kosten des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV die Überleitungsrechnung der Kosten zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen gemäß § 11 Abs. 2 ARegV nach Maßgabe der Ziffern 2c) bis 2d) zu übermitteln. Die Überleitungsrechnung und insbesondere die darin vorgenommenen Umbuchungen sind detailliert zu erläutern.
- 6. Die Ermittlung der individuellen Effizienz der Netzbetreiber, die nicht das vereinfachte Verfahren gewählt haben, erfolgt durch die Bundesnetzagentur. Über die Einzelheiten

insbesondere des Datenaustauschprozesses werden die betroffenen Unternehmen rechtzeitig informiert.

## **Gründe**

### **I.**

Die LRB hat von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG für die dritte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV eingeleitet. Mit Schreiben vom 24.03.2016 wurde allen Gasversorgungsnetzbetreibern, für die die LRB zuständig ist, die beabsichtigte Festlegungsentscheidung übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Insgesamt wurden 4 Stellungnahmen eingereicht.

In zwei Stellungnahmen wird die unter Punkt 4 festgelegte Fristenbindung, nach der spätere Änderungen grundsätzlich keine Berücksichtigung finden sollten, kritisiert. Die LRB ist der Auffassung, dass die enthaltene Regelung genügend Möglichkeiten für die Berücksichtigung von begründeten Änderungen bietet. Offenbare Unrichtigkeiten und offensichtliche Fehler werden auch unter dieser Regelung korrigierbar sein (s. auch die Ausführungen in der Vorbemerkung zur Anlage K).

Für die Anlage K wurden die Anregungen zur Auflistung bei den Positionen der 10 größten Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie zu den Positionen „Sonstiges“ aufgenommen und die Darlegungsgrenze von 1.000 € auf 5.000 € erhöht. Weiterhin wurde präzisiert, dass für die Auflistung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie Dienstleistungsaufträgen bei Aufwendungen, die dem Gasnetz per Schlüsselung zugeordnet wurden, ebenfalls die Grenze von 5.000 € gilt. In den Erhebungsbögen wurden außerdem kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

### **II.**

1. Mit dieser Festlegung trifft die LRB Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG für die dritte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV.

2. Die Bestimmung der Netzentgelte im Wege der Anreizregulierung fällt in die Zuständigkeit der LRB, soweit Betreiber von Gasversorgungsnetzen betroffen sind, an deren Gasversorgungsnetzen weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und deren Gasversorgungsnetz nicht über das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt hinausreicht.
3. Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen werden mit dieser Festlegung verpflichtet, die zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV erforderlichen Unterlagen bis zum 01.07.2016 bei der LRB schriftlich und elektronisch einzureichen. Abweichend von dieser Verpflichtung sind Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG, an deren Verteilernetz weniger als 15.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die einen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV bis zum 30.06.2016 stellen, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 01.10.2016 vollständig, schriftlich und elektronisch bei der LRB einzureichen.
4. Der äußerst engen Fristenbindung des Verfahrens entsprechend, sind die bis zum 01.07.2016 bzw. 01.10.2016 erhobenen Kostendaten für das weitere Verfahren maßgeblich. Spätere Änderungen der Kostendaten – insbesondere des Erhebungsbogens – finden grundsätzlich keine Berücksichtigung. Die Möglichkeit zur Korrektur von Unrichtigkeiten und Fehlern bleibt unberührt. Eine unverzügliche Nachlieferung von Kostendaten oder Nachweisen (beispielsweise Wirtschaftsprüferatteste) ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.
5. Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des Berichts nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV und dessen Anhang erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV. Die Übermittlung der Daten ist erforderlich, um das Vorliegen einer sachgerechten und aussagekräftigen Datenbasis für die Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV sicherzustellen. Zur Gewährleistung und Vereinfachung der Prüfung der Kostendaten durch die LRB ist es darüber hinaus von zentraler Bedeutung, dass die Daten möglichst strukturiert und einheitlich verfügbar sind.
6. Nach Maßgabe der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV kann die LRB ferner Entscheidungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs- und Datenübermittlungsvorgangs, insbesondere zur Form der ihr zu übermittelnden Informationen, treffen. In Ausübung dieses Befugnis ordnet sie die Verwendung der von ihr im Internet bereitgestellten Dateien und bei

der Erstellung und Übermittlung der Erhebungsbögen an. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedieneroberfläche. Das Datenformat gewährleistet eine einheitliche Bearbeitung im Rahmen der jeweiligen Verfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV.

7. Die Erhebungsbögen sind vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch unzulässiges Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen zu übermitteln. Die Erhebungsbögen stellen ausschließliche Eingabebögen dar.
8. Im Falle der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die von einem Dritten überlassenen Anlagegüter (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) zu übermitteln.
9. Im Falle der Dienstleistungserbringung durch verbundene Dritte i.S.d. § 10 Abs. 2 EnWG ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die von verbundenen Dritten erbrachten Dienstleistungen (bei mehreren verbundenen Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) ausschließlich per E-Mail an die LRB zu übermitteln.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Festlegung kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Landesregulierungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 4, 39104 Magdeburg einzureichen. Zur Fristwahrung genügt es jedoch auch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem

Oberlandesgericht Naumburg  
Domplatz 10  
06618 Naumburg ( Saale )

eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder

Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Magdeburg, den 02.05.2016

Köster